



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Basel, 21. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2025

Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnung» (23.325); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sieht keinen Bedarf für die Erhöhung der maximalen Anzahl bewilligungsfreier Sonntage von vier auf zwölf Sonntage. Er lehnt daher die vorgeschlagene Änderung von Art. 19 Abs. 6 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) ab.

Auf schweizerischer Ebene beansprucht weniger als die Hälfte aller Kantone die heute möglichen vier Sonntage pro Jahr, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden können. Im Kanton Basel-Stadt gibt es momentan lediglich zwei solche verkaufsoffenen Sonntage. Erfahrungsgemäss gibt es kein ausreichend grosses Interesse im privaten Sektor, an Sonntagen Verkaufsgeschäfte geöffnet zu haben. Der hinzukommende Personalaufwand ist in der Regel mit dem durch die erweiterte Ladenöffnung zusätzlich erwirtschafteten Umsatz nicht zu rechtfertigen. In der Vergangenheit lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Basel-Stadt Vorlagen zur Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten (v.a. an Samstagen) stets ab.

Gemäss den Zahlen von 2022 sind im Detailhandel Basel-Stadt rund 8'600 Personen (5'900 w und 2'700 m) beschäftigt. Die Arbeit im Detailhandel ist anspruchsvoll, auch wegen der bereits heute häufig spezifischen Arbeitszeiten. Die Einführung von bis zu zwölf bewilligungsfreien verkaufsoffenen Sonntagen würde für die Beschäftigten eine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem bringt die vorgeschlagene Änderung des ArG für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den massiven Nachteil, als dass mit der Erhöhung auf zwölf Sonntage der zwingende Lohnzuschlag von 50 Prozent wegfällt. Dieser Anspruch besteht nur für Arbeitnehmende, die bis zu sechs Sonntage im Jahr arbeiten (Art. 19 Abs. 3 ArG und Art. 32a Abs. 1 ArGV 1). Somit ist die Aussage im Erläuternden Bericht (Kap. 2.2 a.E.) unzutreffend, wonach die übrigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zur Sonntagsarbeit, welche etwa Zuschläge und Ansprüche auf freie

Sonntage und Ersatzruhezeiten regeln, sind nicht betroffen seien und den Schutz der Arbeitnehmenden auf unverändertem Niveau sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat nicht überzeugt, dass ein Bedürfnis nach einer zusätzlichen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots besteht und dass dieses die Abschwächung des Arbeitnehmerschutzes rechtfertigen würde. Auch stellt sich die Frage, ob eine Lockerung im öffentlichen Interesse liegt und von der schweizerischen Bevölkerung gutgeheissen würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin